



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

2. Februar 1999

PRESSEMITTEILUNG

VERPFLICHTUNG VON GESCHÄFTSPARTNERN ZUR STELLUNG VON SICHERHEITEN BEI HAUPTREFINANZIERUNGSGESCHÄFTEN DES EUROSYSTEMS

Die Verhaltensunterschiede, die zwischen den verschiedenen nationalen Bankensystemen bei deren Beteiligung an den Hauptrefinanzierungsoperationen des Eurosystems zutage getreten sind, haben die Frage nach der Auslegung der Allgemeinen Regelungen in bezug auf die Verpflichtung von Geschäftspartnern zur Stellung von Sicherheiten im Rahmen der Abgabe von Geboten bei Tendergeschäften aufgeworfen. Das Eurosystem hat daher gegenüber seinen Geschäftspartnern klargestellt, daß die gültige Auslegung der Allgemeinen Regelungen Gebote, die zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch nicht besichert sind, erlaubt. Gefordert wird lediglich die entsprechende Fähigkeit, um zu gewährleisten, daß die nötigen Sicherheiten am Tag der Abwicklung der Transaktion (Gutschriftstag) vorhanden sind. Die endgültige Abwicklung des Tendergeschäfts ist abhängig von der Verfügbarkeit ausreichender Sicherheiten zur Deckung des zugeteilten Betrags.

Europäische Zentralbank

Presseabteilung

Kaiserstrasse 29, D-60311 Frankfurt am Main
Postfach 16 03 19, D-60066 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 13 44-7455 • Fax: +49 (69) 1344-7404
Internet: <http://www.ecb.int>

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet